Übersetzung zu Informationszwecken - nur die englischen und französischen Versionen haben verbindliche Rechtswirkung.

Beförderung von Tieren

<u>Diese Richtlinien ergänzen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen von Eurotunnel</u> http://www.eurotunnel.com/

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Richtlinien sind Tiere in den Eurotunnel-Shuttles nicht zugelassen.

1. Definitionen

"Besitzer" bezeichnet den Kunden, der Herr, Verantwortlicher und/oder die Person ist, der/die die Aufsicht eines Tieres innerhalb der Terminals von Eurotunnel oder während der Beförderung hat.

"Tier" bezeichnet Hunde, Katzen oder Frettchen oder andere lebende Haustiere wie Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Maultiere), Nagetiere, Kaninchen, Vögel (Geflügel ausgenommen), Invertebraten, Amphibien und Reptilien, Bienen und Hummeln, Weichtiere, Krebstiere und Zierwassertiere.

"Vorschriften für die Beförderung von Tieren" bezeichnet jegliche geltende Verordnung und Gesetzgebung über die Beförderung von Tieren, die von der EU, Frankreich und/oder dem Vereinigten Königreich herausgegeben wurde, oder jedes Verfahren oder jede Richtlinie, die von Eurotunnel oder einer zuständigen Behörde herausgegeben wurde, insbesondere: Verordnung EG 1/2005 über die gewerbliche Beförderung von lebenden Tieren; Verordnung EU 576/2013 über die nicht gewerbliche Beförderung von Haustieren; Richtlinie 92/65 über den Austausch und die Einfuhr von Tieren in die EU, das UK Pet Travel Scheme (Pilot Arrangement) (England) Order.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Die Beförderung von Tieren wird von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen von Eurotunnel, diesen Richtlinien und allen anderen Regelungen für die Beförderung von Tieren geregelt.
- 2.2 Die Beförderung von Tieren in den Fracht-Shuttles von Eurotunnel ist nicht zulässig.
- 2.3 Die Beförderung von Tieren in den Passagier-Shuttles von Eurotunnel unterliegt ständig der vorherigen und ausdrücklichen Genehmigung von Eurotunnel.
- 2.4 Der Besitzer ist der alleinige Verantwortliche für die Beschaffung aller Dokumente und Genehmigungen für die Beförderung von Tieren und für die Konformität mit den für die Beförderung von Tieren verbundenen Vorschriften.
- 2.5 Keine Anordnung dieser Richtlinien ändert oder ersetzt die Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen von Eurotunnel.

- 2.6 Die Anzahl Tiere, die zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union befördert werden können, ist auf 5 pro Person beschränkt, außer im Fall der Teilnahme des Besitzers an einem Wettbewerb, einem Schauspiel oder einer Sportveranstaltung. Darüber hinaus wird die Beförderung verweigert, es sei denn, der Besitzer kann seine Teilnahme an einem der genannten Events nachweisen.
- 2.7 Kunden, die Tiere zwecks Verkauf, Veräußerung an einen neuen Besitzer oder aus irgendeinem anderen gewerblichen Grund (insbesondere die Adoption oder Rettung) befördern, müssen sich der Balai-Richtlinie (Richtlinie 92/65) und jeder anderen Vorschrift für die Beförderung von Tieren anpassen.
- 2.8 Die Beförderung von Tieren zwecks medizinischer Forschung, Tierversuchen oder Schlachten ist verboten.

3. Pflichten des Besitzers

- 3.1 Der Besitzer muss:
 - 3.1.1 Eurotunnel bei der Buchung über die Beförderung eines Tiers informieren oder das Tier am/an der "Pet Control Point"/"Tierkontrollstelle" am Terminal von Eurotunnel in Frankreich deklarieren;
 - 3.1.2 die von Eurotunnel bestimmten Kosten für die Tierbeförderung zahlen;
 - 3.1.3 die Gesamtheit der Vorschriften für die Beförderung von Tieren einhalten.
- 3.2 Die Sicherheit, der Schutz, das Wohlbefinden, der Komfort und das Verhalten eines Tieres stehen jederzeit unter der vollständigen und alleinigen Verantwortung seines Besitzers.
- 3.3 Das Tier muss im Fahrzeug des Besitzers bleiben (es sei denn, Eurotunnel genehmigt das Verlassen des Fahrzeugs), seine Sicherheit und die ständige Aufsicht vonseiten des Besitzers müssen gewährleistet sein.
- 3.4 Katzen und Frettchen müssen in einem Korb oder geeigneten, abschließbaren Behälter untergebracht werden.
- 3.5 Hunde müssen ein Halsband und eine angemessene Leine tragen.
- 3.6 Die Besitzer müssen verhindern, dass die Tiere die Terminals oder Shuttles von Eurotunnel verschmutzen oder beschädigen. Eurotunnel hat eigens für Tiere vorbehaltene Bereiche in seinen Terminals eingerichtet. Der Besitzer muss jegliche, von seinem Tier verursachte Verschmutzung beseitigen.

Beförderung von Equiden

3.7 Die Fahrer von Fahrzeugen, die Equiden transportieren, müssen:

- 3.7.1 entweder im Besitz einer gemäß Art. 18 (2) der EG-Verordnung 1/2005 gültigen Zulassungsbescheinigung für das Beförderungsmittel für den Straßentransport sein, oder
- 3.7.2 für den Fall, dass oben genannte Bescheinigung für die Fahrzeuge nicht erforderlich ist, im Besitz der Dokumentation des Fahrzeugherstellers sein, die bestätigt, dass das Fahrzeug den Bedingungen hinsichtlich der Belüftung gemäß Anhang 1, Abschnitt VI, Absatz 3.2 der EG-Verordnung 1/2005 entspricht.
- 3.8 Eine Buchung wird nur nach Erhalt einer Kopie der o. g. Dokumente akzeptiert.
- 3.9 Der Besitzer muss sich der Konformität mit den von Eurotunnel gestellten Beförderungsbedingungen für Equiden, mit den für die Beförderung von Equiden bestimmten Beförderungsunternehmen und mit allen für die Beförderung von Tieren geltenden Vorschriften vergewissern. Weitere Informationen auf der Website von Eurotunnel www.eurotunnel.com [Beförderung von Pferden].

Beförderung von Tieren in das Vereinigte Königreich

- 3.10 Haustiere: Die Besitzer müssen jegliches Haustier wie Hunde, Katzen oder Frettchen mit allen erforderlichen Dokumenten beim Personal von Eurotunnel am/an der "Pets Control Point"/"Tierkontrollstelle" am Terminal von Eurotunnel in Frankreich anmelden. Tierbesitzern, die mit ihren Tieren nicht an der Tierkontrollstelle vorstellig werden, wird die Beförderung verweigert.
- 3.11 Für den Verkauf, die Veräußerung (oder andere gewerbliche Zwecke) bestimmte Tiere: Die Besitzer (schließt gemäß der Verordnung des Vereinigten Königreichs von 1974 über den Kampf gegen Tollwut (Import von Hunden, Katzen und andere Säugetieren) (UK Rabies (Importation of dogs, cats and other mammals) Order 1974 for the transport of animals into quarantine in the UK) das Beförderungsunternehmen oder den befugten Agenten ein) müssen am/an der "Pets Control Point"/"Tierkontrollstelle" am Terminal von Eurotunnel in Frankreich deklarieren, dass diese Tiere befördert werden, und die entsprechenden Borddokumente [ID 11] oder eine Importlizenz muss dem Personal von Eurotunnel vorgelegt werden.

4. Konformität

- 4.1 Eurotunnel hat das Recht, allein die Entscheidung zur Verweigerung der Beförderung zu treffen, wenn:
 - 4.1.1 ein Besitzer diese Richtlinien und die Vorschriften für die Beförderung von Tieren nicht einhält;
 - 4.1.2 ein Tier für eine derartige Reise ungeeignet ist oder eine Gefahr für die anderen Passagiere, Tiere oder für das Personal darstellt.
- 4.2 Wenn nach Ermessen von Eurotunnel ein Tier nicht den Bestimmungen dieser Richtlinien oder den Vorschriften für die Beförderung von Tieren entspricht, muss der Besitzer das Tier umgehend aus dem Terminal von Eurotunnel entfernen. Eurotunnel haftet nicht für eventuelle, dem Besitzer entstandene Kosten infolge der von Eurotunnel verweigerten Beförderung. Der Besitzer trägt allein die mit der

Beförderungsverweigerung verbundenen Kosten und insbesondere die mit der Dokumentation, Quarantäne, Behandlungskosten und allen anderen Kosten und/oder Behandlungen verbundenen Ausgaben.

5. Erstattung

5.1 Die Tickets für die Beförderung von Tieren, die die Reise nicht angetreten haben, können nach ausschließlichem Ermessen von Eurotunnel erstattet werden.

6. Verantwortung und Haftungsausschluss

- 6.1 Keine Haftung besteht für Eurotunnel im Fall von Verspätungen oder in Bezug auf die Gesamtheit anderer Kosten oder Ausgaben, die sich für den Besitzer oder einen Dritten infolge der Nichteinhaltung dieser Richtlinien oder Vorschriften für die Beförderung von Tieren ergeben.
- 6.2 Der Besitzer entschädigt Eurotunnel für die Kosten, die aufgrund von Verspätungen der Shuttles und/oder der Beschädigung des Eigentums von Eurotunnel und/oder Dritten infolge der Nichteinhaltung dieser Richtlinien oder der Vorschriften für die Beförderung von Tieren entstehen sollten.
- 6.3 Keine Haftung besteht für Eurotunnel gegenüber einem Besitzer, Beförderungsunternehmen, Agenten oder irgendjemandem mit einem Interesse an der Beförderung der Tiere, im Fall von Verlust, Kosten oder direkten oder indirekten Ausgaben infolge der Nichteinhaltung dieser Richtlinien oder der Vorschriften für die Beförderung von Tieren.

7. Zusammenfassung: In der Tabelle hier unten sind die Tiere zusammengefasst, die in den Passagier-Shuttles zugelassen sind, sowie die angemessenen Reisebedingungen

| Tierkategorie | Reisebedingungen * (*ausschließlich zur Information. Der Besitzer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung von Tieren und der Richtlinien von Eurotunnel) | In den Passagier- Shuttles zugelassen |
|---|---|--|
| Haustiere: Kunde, Katzen und Frettchen | - UK Pet Travel Scheme (Chip, Impfungen, Ausweis) - EU-Verordnung 576/2013 | JA |
| Hunde, Katzen und Frettchen, die für den Verkauf, die Veräußerung an einen neuen Besitzer oder für jeglichen anderen gewerblichen Zweck (insbesondere die Adoption oder die Rettung) bestimmt sind | - Richtlinie 92/65 [Balai-Richtlinie] | JA |
| Andere Haustiere: Nagetiere, Kaninchen, Vögel (Geflügel ausgenommen), Invertebraten (Bienen, Hummeln, Weichtiere und Krebstiere ausgenommen), Amphibien und Reptilien | - Kein Chip, keine Impfung, kein Ausweis - EU-Verordnung 576/2013 | JA |

| Die Buchungen müssen über die von | |
|---|--|
| Die Buchungen müssen über die von Eurotunnel bestimmten Beförderungsunternehmen für die Beförderung von Equiden gemacht werden. | |

8. Kontakt

8.1 Jegliche Anfrage in Bezug auf die Beförderung von Tieren muss an den "Commercial Support" unter der Adresse <u>sales.support@eurotunnel.com</u> gerichtet werden.